



## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.02.2021, BHVBWA-2021-562002/9-SCHU, wurde der Wassergenossenschaft Höck, Pitzenberg, die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage durch die Errichtung des Brunnens II auf dem Grst. Nr. 1184/2, KG. und Gemeinde Pitzenberg sowie die Errichtung von Versorgungsleitungen erteilt.

Nun wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der GTWimmer e.U., Wilhering, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Weiters soll im Zuge dieses Überprüfungsverfahrens das Schutzgebiet für den Brunnen I der Wassergenossenschaft Höck auf dem Grst. Nr. 1123, KG. und Gemeinde Pitzenberg an den Stand der Technik angepasst werden. Der Schutzgebietsvorschlag des Amtssachverständigen für Hydrogeologie 11.04.2022 sowie der Schutzgebietsplan wird der Anberaumung angeschlossen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b>	<b>Verwaltungszentrum 5+, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt</b>		
<b>Datum:</b>	<b>12. Mai 2022</b>	<b>Zeit:</b>	<b>09.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19**

**Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten. Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.**

### **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

Ausführungsunterlagen "Errichtung Brunnen II" der GTWimmer e. U., vom 30.03.2022
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73480)</li><li>➤ Gemeindeamt Pitzenberg, Atzbacher Straße 20, 4690 Oberndorf bei Schwanenstadt, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07673/2356)</li></ul>

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 34, 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Pitzenberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at) kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.